



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung**

Landkreise und kreisfreie Städte sowie
Region Hannover (Fahrerlaubnisbehörden)

Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der
TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG

Bearbeitet von Herrn Plackner

E-Mail: hans-dieter.plackner@mw.niedersachsen.de

Nachrichtlich:

Niedersächsischer Fahrlehrerverband e.V.

Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30014/0280

Durchwahl 0511 120-
7846

Hannover
19.02.2021

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit
Automatikgetriebe und zur Änderung weiterer Vorschriften der Fahrerlaubnis-
Verordnung vom 16.11.2020 (BGBl. I S. 2704)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den mit E-Mail vom 10.12.2020 (FeV, "Automatik-VO", BR-Drs. 579/20) erfolgten Informationen bitte ich in Anlehnung an die bereits in einigen Bundesländern (u.a. Hessen und Rheinland-Pfalz) ergangenen Erlassregelungen im Interesse einer möglichst bundesweit einheitlichen Umsetzung der Rechtsänderungen wie folgt zu verfahren:

1. Automatikbeschränkung

Die Vorschrift des § 17 Abs. 6 FeV a.F. wird ersetzt durch § 17a FeV n.F. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 S. 1 und 2 FeV a.F. werden zunächst in § 17a Abs. 1 FeV n.F. überführt. Es bleibt im Grundsatz dabei, dass derjenige, der die praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe absolviert hat, nur eine auf das Führen von Automatikfahrzeugen beschränkte Fahrerlaubnis erwirbt, § 17a Abs. 1 S. 1 FeV n.F.

Diese so genannte Automatikbeschränkung wird wie bislang mit der europäischen Schlüsselzahl 78 in Spalte 12 der die Fahrerlaubnisklasse betreffenden Zeile des Führerscheins eingetragen. Unverändert ist auch, dass eine Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Automatikfahrzeuge trotz einer praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf einem Automatikfahrzeug gemäß § 17a Abs. 1 S. 2 FeV n.F. ausnahmsweise nicht erfolgt bei den Fahrerlaubnisklassen AM und T sowie bei den Aufbauklassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, vorausgesetzt der Bewerber ist bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, die auf einem Fahrzeug erworben wurde, das mit einem Schaltgetriebe ausgestattet ist.

2. Verzicht auf die Automatikbeschränkung (Fahrerlaubnisbewerber)

Neu geregelt ist in § 17a Abs. 3 FeV n.F., dass trotz praktischer Fahrerlaubnisprüfung auf einem Automatikfahrzeug auf eine Automatikbeschränkung verzichtet wird, wenn der Fahrerlaubnisbewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 FahrschAusbO nachgewiesen hat, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe befähigt ist. Dieses Privileg kommt nur Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse B zugute, da die Europäische Kommission einer Ausdehnung auf andere Fahrerlaubnisklassen nicht zugestimmt hat. Die Bescheinigung kann ausweislich des eindeutigen Verordnungswortlauts nicht nur der Fahrerlaubnisbehörde, sondern auch dem Sachverständigen oder Prüfer vorgelegt werden. Gegenüber der Technischen Prüfstelle kann der Nachweis auch elektronisch unter Angabe des Datums der Aushändigung der Bescheinigung durch den Fahrschulinhaber oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person erbracht werden, § 17a Abs. 3 S. 2 FeV n.F.. Gemäß § 17a Abs. 4 FeV n.F. ist in diesen Fällen die nationale Schlüsselzahl 197 in Spalte 12 der die Fahrerlaubnisklasse B betreffenden Zeile des Führerscheins einzutragen.

3. Verfahren bei Fahrerlaubnisbehörde und Technischer Prüfstelle

Wird die Bescheinigung nach Anlage 7 FahrschAusbO der Fahrerlaubnisbehörde bereits bei Stellung des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse „B197“ vorgelegt, ist der Führerschein, in den die Schlüsselzahl 197 eingetragen ist, der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG (TP) zu übersenden. Der Prüfauftrag muss um einen Hinweis, dass die Bescheinigung der Fahrerlaubnisbehörde vorlag, ergänzt werden, damit der Führerschein nach erfolgreicher Fahrerlaubnisprüfung auf einem Automatikfahrzeug ausgehändigt werden darf.

Wenn der Antragsteller um eine Fahrerlaubnis der Klasse „B 197“ der Fahrerlaubnisbehörde die Bescheinigung nach Anlage 7 FahrschAusbO hingegen nicht vorlegt und die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein der TP antragsgemäß mit eingetragener Schlüsselzahl 197 versendet, muss der Nachweis des sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führens eines Schaltfahrzeuges beim Sachverständigen oder Prüfer erbracht werden, um den Führerschein aushändigen zu dürfen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat daher bei Erteilung des Prüfauftrags daraufhinzuweisen, dass die Bescheinigung bei Antragstellung nicht vorlag.

Die TP wird gebeten, die Fahrerlaubnisprüfung auch dann abzunehmen, wenn das Begehren des Fahrerlaubnisbewerbers bei der Fahrerlaubnisprüfung von dem bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellten Antrag bzw. dem Prüfauftrag abweicht. In diesem Fall kommt eine Aushändigung des vorbereiteten Führerscheins nicht in Betracht. Vielmehr muss der Führerschein an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgesendet werden. Der Sachverständige oder Prüfer hat dem Bewerber eine Bestätigung über das Bestehen der Prüfung auszustellen, die einen Hinweis darauf enthält, dass die Schaltkompetenz nachgewiesen wurde. Der Prüfling hat diese Bestätigung der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen oder schriftlich bzw. elektronisch zu übersenden, damit ein neuer Führerschein mit eingetragener Schlüsselzahl 197 ausgefertigt und ausgehändigt werden kann. Ein von der TP zur Verfügung gestelltes Schaubild mit den unterschiedlichen Fallkonstellationen ist diesem Schreiben beigelegt.

4. Fahrberechtigung B 197

Die Fahrberechtigung, die der Betroffene erworben hat, ist nicht beschränkt, d.h. der Inhaber der Fahrerlaubnisklasse „B197“ ist sowohl im In- als auch im Ausland berechtigt, Kraftfahrzeuge mit Schaltgetriebe zu führen. Die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselzahl 197 berechtigt jedoch nicht dazu, bei einer Erweiterung auf die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE auf die Automatikbeschränkung zu verzichten. Das geht zurück auf Anhang II B.5.1.3 der Richtlinie 2006/126/EG vom 20.12.2006 über den Führerschein. Danach dürfen die Mitgliedstaaten bei den aufbauenden Fahrerlaubnisklassen nur dann von der Automatikbeschränkung absehen,

wenn der Bewerber bereits einen Führerschein besitzt, für den er eine Prüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe mindestens der Klassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE abgelegt hat. Legt der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse „B197“ die praktische Prüfung zum Erwerb einer Aufbauklasse auf einem Automatikfahrzeug ab, ist in den Führerschein in Spalte 12 der die Aufbauklasse betreffenden Zeile folglich die Schlüsselzahl 78 einzutragen. Um eine unbeschränkte Aufbauklasse zu erwerben, bedarf es einer Erweiterungsprüfung auf einem mit einem Schaltgetriebe ausgestatteten Kraftfahrzeug. In diesem Fall ist die Schlüsselzahl 197 auch in Spalte 12 der die Fahrerlaubnisklasse B betreffenden Zeile zu streichen. Auf diesen Umstand ist bereits bei der Stellung des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B in geeigneter Form hinzuweisen.

5. Aufhebung der Automatikbeschränkung (Fahrerlaubnisinhaber)

Über § 17a Abs. 2 FeV n.F. haben Fahrerlaubnisinhaber die Möglichkeit, die Beschränkung ihrer Fahrerlaubnis auf das Führen von Automatikfahrzeugen aufheben zu lassen. Wie bisher wird die Schlüsselzahl 78 in Spalte 12 der die Fahrerlaubnisklasse betreffenden Zeile ersatzlos gestrichen, wenn der Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis erfolgreich eine praktische Prüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe absolviert, § 17a Abs. 2 S. 1 FeV n.F.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B können gemäß § 17a Abs. 2 S. 3 FeV n.F. zusätzlich die Automatikbeschränkung aufheben, indem sie der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung nach Anlage 7 der FahrschAusbO vorlegen und nachweisen, dass sie zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt sind. In diesem Fall wird die Schlüsselzahl 78 in Spalte 12 der die Fahrerlaubnisklasse B betreffenden Zeile durch die Schlüsselzahl 197 ersetzt. Das kommt allerdings nach § 17a Abs. 2 S. 4 FeV n. F. nicht in Betracht, wenn die Automatikbeschränkung auf Eignungsmängel zurückzuführen ist.

Für die Streichung der Schlüsselzahl 197 fehlt bislang eine Rechtsgrundlage. § 17a Abs. 2 S. 1 FeV n.F. ist nicht anwendbar, da die Vorschrift ausdrücklich auf § 17a Abs. 1 S. 1 FeV n.F. verweist. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat bereits angekündigt, § 17a FeV zeitnah zu ergänzen.

Die mit o.a. E-Mail ergangene Vorgriffsregelung bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez.

Plackner

Dieses Dokument wurde im automatisierten Verfahren erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.